

# Grundsatzerklärung zu Menschenrechten und Umweltrisiken

## Vorwort des Vorstands und des Betriebsrats

Der Fraport Konzern ist mit knapp 18.000 Beschäftigten aus 88 Ländern ein weltweit führendes Unternehmen im Airport-Business und an 30 Flughäfen auf vier Kontinenten aktiv. Über 136 Millionen Passagiere und knapp 3 Millionen Tonnen transportierte Fracht (Stand 2021) an unseren Konzernstandorten beweisen, welchen Beitrag unser Unternehmen zur globalen Vernetzung leistet.

Die Corona-Pandemie, der Krieg in der Ukraine und die Verschärfung sozialer sowie umweltbezogener Krisen zeigen, wie schnell sich unser Umfeld und die Rahmenbedingungen derzeit verändern. Umso wichtiger ist es für uns als Unternehmen, den unsicheren Zeiten klare und unverhandelbare Werte entgegenzustellen. Diese Werte sind das Fundament, auf dem wir bei Fraport stehen. Sie geben Halt, stärken uns in der Arbeit, die wir für unsere Passagiere und Geschäftspartner täglich leisten und sind Grundlage für die Zusammenarbeit aller Beschäftigten. Sie dienen uns darüber hinaus als Leitfaden für unsere menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten.

Mit der Einführung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes zum 1. Januar 2023 hat der deutsche Gesetzgeber einen wichtigen Schritt in Richtung eines einheitlichen Standards zum Schutz der Menschen und Umwelt gemacht. Fraport begrüßt daher ausdrücklich das politische Bekenntnis zur Erweiterung dieses Schutzes auf die globalen Lieferketten deutscher Unternehmen. Die gesellschaftliche Wirkung des Gesetzes ist nicht zu unterschätzen, denn Unternehmen müssen Auffälligkeiten nachgehen und Verstöße verhindern. Wer auch in Zukunft Geschäfte mit uns und anderen deutschen Unternehmen mit mindestens 1.000 Mitarbeitern machen möchte, der muss die Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes erfüllen. Damit sendet die Politik das richtige Signal: Der Umgang mit Menschenrechten und Umwelt ist in allen unternehmerischen Entscheidungen mitzudenken.

Das neue Lieferkettengesetz bestärkt uns in unserem langjährigen Weg einer nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensführung. Mit unserem öffentlich einseharen Lieferantenkodex setzen wir bereits seit 2013 hohe Standards für unsere Geschäftspartner. Wir haben uns ebenso zur Einhaltung internationaler Regelwerke zum Schutz der Menschenrechte verpflichtet. Unsere konzernweite Umweltpolitik sowie unser Ziel, bis 2045 unsere Treibhausgasemissionen im Rahmen unserer Geschäftstätigkeiten auf null zu reduzieren, zeigen ebenfalls, dass sich unser Unternehmen langfristig für eine Verbesserung der Lebensumstände der Menschen und ihrer Umwelt einsetzt.

Im Rahmen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes kommen wir mit dieser Grundsatzerklärung unserer Pflicht nach, unsere Menschenrechtsstrategie transparent und öffentlich einsehbar darzustellen. In diesem Rahmen berichten wir über die Maßnahmen, die wir zur Einhaltung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten treffen. Die Grundsatzerklärung dient uns, unseren Mitarbeitern und unseren Geschäftspartnern als Kompass für unsere Geschäftstätigkeiten.



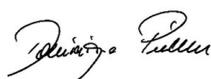
Stefan Schulte



Anke Giesen



Julia Kranenberg



Pierre Dominique Prümm



Matthias Zieschang



Hakan Bölükmeşe



Karin Knappe

## Geltungsbereich

Diese Grundsatzklärung zu menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gilt für die Fraport AG und alle von ihr unmittelbar und mittelbar beherrschten Unternehmen (im folgenden „Fraport“). Der Vorstand, die jeweiligen Geschäftsführungen und die Führungskräfte tragen die Verantwortung für die Umsetzung dieser Grundsatzklärung.

## Internationale Regelwerke und Selbstverpflichtungen

Wir verpflichten uns zu den Prinzipien folgender international anerkannter menschenrechtlicher Rahmenwerke und der darin enthaltenen Standards:

- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- ILO-Kernarbeitsnormen (International Labor Organization)
- OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
- Zehn Prinzipien des UN Global Compact

Zusätzlich zu den erwähnten Rahmenwerken bekennen wir uns zum Pariser Klimaschutzabkommen. Im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen leisten wir unseren Beitrag zur Erreichung der darin erwähnten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals, SDGs).

Als werteorientierter Konzern setzen wir unseren Beschäftigten, Geschäftspartnern und Lieferanten einen verbindlichen Handlungsrahmen auf Grundlage der Prinzipien und Normen der genannten Rahmenwerke. Für unsere Beschäftigten gilt der Fraport-Verhaltenskodex, in dem unsere gesellschaftliche Verantwortung in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales formuliert ist. Für unsere Lieferanten sind die Anforderungen und Grundsätze für die Zusammenarbeit im Fraport-Lieferantenkodex beschrieben. Unsere Lieferanten sind verpflichtet, auf eine konsequente Verbreitung und Einhaltung dieser Standards auch bei allen weiteren an der Leistungserbringung beteiligten Unternehmen (z. B. Nachunternehmer) hinzuwirken. Bei einem Verstoß werden die Lieferanten aufgefordert, diesen nachweislich abzustellen. Andernfalls kann dies zur unmittelbaren Kündigung der Geschäftsbeziehung führen.

## Grundsatzklärung zur Achtung der Menschenrechte bei Fraport

Die verantwortungsvolle Unternehmensführung ist für uns Grundlage unseres Handelns. Als global agierender Konzern sind wir uns der besonderen Sorgfaltspflicht für unsere eigenen Geschäftstätigkeiten als auch für unsere Liefer- und Wertschöpfungsketten bewusst. Wir achten Menschenrechte, nehmen unsere Verantwortung zur Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben ernst und vermeiden Menschenrechtsverstöße im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit.

Insbesondere legen wir Wert auf nachfolgende Menschenrechts- und Umweltaspekte:

- Wir lehnen jede Form von Kinderarbeit ab.
- Wir lehnen jede Form der Zwangsarbeit, Sklaverei oder sklavenähnlicher Praktiken, Leibeigenschaft oder andere Formen von Herrschaftsausübung oder Unterdrückung im Arbeitsumfeld strikt ab. Wir achten das Grundrecht auf Vereinigungsfreiheit und das hieraus folgende Recht auf Kollektivverhandlungen zur Regelung der allgemeinen Arbeitsbedingungen im Konzern im Rahmen der nationalen Gesetze.
- Wir stellen einen angemessenen Lohn sicher – die Vergütung bei Fraport ist keinesfalls geringer als die jeweils geltenden gesetzlichen Mindeststandards.
- Wir verpflichten uns, die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften und jeweils geltenden betrieblichen Standards zu Arbeitszeiten, Erholungsurlaub und gesetzlichen Feiertagen einzuhalten.
- Wir sprechen uns gegen die Ungleichbehandlung von Menschen etwa aufgrund von nationaler oder ethnischer Abstammung, sozialer Herkunft, Gesundheitsstatus, geschlechtlicher Merkmale, Behinderung, sexueller Orientierung, eingeschränktem Zugang zu Bildung, politischer Meinung, Religion oder Weltanschauung<sup>1</sup> aus. Dies betrifft insbesondere die Zahlung ungleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit.
- Wir sprechen uns ausdrücklich gegen den Einsatz von Folter, erniedrigenden Behandlungen und den Einsatz körperlicher sowie seelischer Gewalt aus.

<sup>1</sup> Religion und Weltanschauung: Sofern diese nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

– Wir haben die Vision eines unfallfreien Betriebs mit gesunden Beschäftigten. Zu diesem Zweck setzen wir uns für einen integrierten Arbeits- und Gesundheitsschutz im Rahmen unserer unternehmerischen Gesamtverantwortung im Konzern und an den verschiedenen Standorten ein.

– Wir haben eine konzernweite Umweltpolitik verabschiedet und uns dazu verpflichtet, nachhaltig, schonend und vorsorgend mit natürlichen Ressourcen und der Umwelt umzugehen. Wir vermeiden im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit Aktivitäten, die eine schädliche Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Beeinträchtigung der Artenvielfalt, schädliche Lärmemission oder übermäßigen Wasserverbrauch zur Folge haben. Darüber hinaus streben wir bis 2045 die komplette Vermeidung von Treibhausgasemissionen an, die durch unsere Geschäftsaktivitäten entstehen. Ebenso reduzieren wir das durch unsere Geschäftsaktivitäten verursachte Abfallaufkommen bestmöglich bzw. führen nicht vermeidbare Abfälle der Kreislaufwirtschaft zu. Wir halten uns zum Beispiel an die Pflichten aus dem Minamata-Übereinkommen über Quecksilber<sup>2</sup>, dem Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe<sup>3</sup> sowie dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle gefährlicher Abfälle<sup>4</sup>. Wir setzen uns dafür ein, dass Menschen aufgrund unserer Geschäftstätigkeit keine gesundheitlichen Schädigungen erleiden und Zugang zu frischem Trinkwasser und sanitären Anlagen erhalten sowie die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und zur Produktion von Nahrung nicht erheblich beeinträchtigt werden.

– Wir veranlassen unsere Beschäftigten zum verantwortungsvollen Umgang mit den natürlichen Ressourcen.

– Wir wirken auf die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien hin, indem wir ökologische Kriterien bei der Auswahl von Produkten und Dienstleistungen einbeziehen.

### **Risikomanagement, Risikoanalyse menschenrechtlicher Sorgfaltspflichten und Präventionsmaßnahmen bei Fraport**

Die Achtung unserer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht hat für uns als wertorientierter Konzern höchste Priorität. Durch unser integriertes Risikomanagement versuchen wir etwaige Gefährdungen vorbeugend zu erkennen. Das Ziel unseres Risikomanagements ist der kontrollierte und bewusste Umgang mit Prozessrisiken und anlassbezogenen Risiken, indem diese identifiziert, bewertet, kontinuierlich überwacht, gesteuert und systematisch berichtet werden. Die Einhaltung unserer Sorgfaltspflichten ist in unser Risikomanagement-System (RMS) sowie das Interne Kontrollsystem (IKS) integriert. Die Analyse zur Einhaltung unserer Sorgfaltspflichten wird u. a. auf Grundlage eines Katalogs, der menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken beinhaltet, jährlich und anlassbezogen durchgeführt. Das Risikomanagement sowie die zentrale organisatorische Verankerung der Risikoprüfung durch eine unabhängige, vom Vorstand mandatierte Stelle, garantieren die Risikoanalyse innerhalb des Unternehmens im Rahmen eines Bottom-Up- und Top-Down-Prozesses.

Die Berücksichtigung von Menschenrechts- und Umweltkriterien bei der Lieferantenauswahl ist wesentlicher Teil der Beschaffungsstrategie von Fraport. Durch geeignete Maßnahmen stellen wir die Einhaltung der Regularien des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes bei unseren unmittelbaren und mittelbaren Lieferanten sicher. Darüber hinaus werden die Lieferanten regelmäßig auf menschenrechtliche und umweltbezogene Auffälligkeiten geprüft. Bei Auffälligkeiten werden Maßnahmen ergriffen, die bis zur Kündigung eines Vertragsverhältnisses mit dem Lieferanten führen können.

### **Compliance Management System**

Als Fraport gehen wir über die Einhaltung von gesetzlichen Mindestbestimmungen hinaus und wenden für unser Handeln hohe ethische Prinzipien an. In unserem Verhaltenskodex, der für Vorstand, Geschäftsführungen, Führungskräfte und Beschäftigte gilt, zeigen wir auf, wie wir dieser Verantwortung zur wertebasierten Compliance nachkommen. Zur Vereinheitlichung von Compliance-Mindeststandards und der Struktur des Compliance Management Systems im Konzern entwickelte Fraport 2014 eine Konzernrichtlinie, die für alle unmittelbar und mittelbar beherrschten Unternehmen gültig ist. Seit 2015 wird die Compliance-Risikoanalyse regelmäßig im Fraport Konzern durchgeführt. Sie dient als Instrument zur Identifizierung, Analyse und Bewertung von Compliance-Risiken. Die hierdurch erfassten und ausgewerteten Risiken bilden die Grundlage für adäquate Compliance-Maßnahmen.

<sup>2</sup><https://www.mercuryconvention.org/en/about>, Stand 18.08.2022

<sup>3</sup><http://chm.pops.int/>, Stand 18.08.2022

<sup>4</sup><http://www.basel.int/>, Stand 18.08.2022

## Elektronisches Hinweisgebersystem

Zur Erfassung und Prävention von unternehmensschädigendem Verhalten wurde ein zertifiziertes elektronisches Hinweisgebersystem eingeführt. Über das System können Beschäftigte, Lieferanten, Kunden und Geschäftspartner online Hinweise über Unregelmäßigkeiten abgeben. Es ist weltweit und rund um die Uhr verfügbar, so dass Hinweisgeber Informationen u. a. zu Verstößen gegen diese Grundsatzerklärung anonym, vertraulich und direkt adressieren können. Jede Meldung wird intensiv auf ihren sachlichen Gehalt geprüft, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken beurteilt und soweit erforderlich Abhilfemaßnahmen eingeleitet.

Weitere Informationen zu Compliance Management und Hinweisgebersystem finden Sie im Verhaltenskodex, dem Lieferantenkodex und auf unserer Webseite unter [Compliance](#).

## Dokumentation und Berichterstattung

Die Umsetzung unserer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten ist ein kontinuierlicher Prozess, der regelmäßigen internen Prüfungen unterliegt. Diese Grundsatzerklärung wird bei Bedarf entsprechend aktualisiert. Aktuelles zu Menschenrechts- und Umweltthemen finden Sie in unserer nichtfinanziellen Erklärung und weiteren Veröffentlichungen zur nachhaltigen und verantwortungsvollen Unternehmensführung unter [Selbstverpflichtungen](#).

Unser ESG-Factbook, unsere zusammengefasste nichtfinanzielle Erklärung und unsere EMAS-validierte Umweltklärung finden Sie online unter [Publikationen](#).